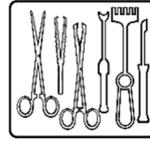




neodisher[®] PM 5



Mildalkalischer Reiniger zum Einsatz im Tauchbad

Pulver

Anwendungsbereich:

- Manuelle Reinigung von Laborglas in Krankenhäusern, medizinischen und biologischen Laboratorien sowie Laboratorien der Ernährungswirtschaft und Industrie
- Vorreinigung von wiederaufbereitbaren Medizinprodukten, insbesondere für gynäkologische Instrumente

Leistungsspektrum:

- Gutes Reinigungsvermögen zur Entfernung von Lebensmittelresten, anorganischen, organischen und gynäkologischen Verschmutzungen, wie z.B. Gleitgele
- Für alle Arten von Laborutensilien, auch für Leichtmetalle, verchromte und Buntmetallgeräte und Edelstahl geeignet
- Eloxierte Teile sind vorzuprüfen

Besondere Eigenschaften:

- Materialschonend
- Sehr gute Abspülbarkeit
- Bei allen Wasserhärten einsetzbar

Anwendung und Dosierung:

neodisher PM 5 kann in Tauchbädern verwendet werden. Um optimale Reinigungsergebnisse zu erzielen, muss neodisher PM 5 völlig aufgelöst sein. Die Dosiermenge und Anwendungsparameter sind u.a. vom Anwendungsbereich und dem Verschmutzungsgrad der Instrumente und Laborgläser abhängig.

Folgende Parameter werden bei der Anwendung von neodisher PM 5 empfohlen:

Anwendungsempfehlung	
Manuelle Reinigung von Laborglas bei normaler Verschmutzung	5 g/l (0,5 %), 20 - 50 °C, 10 - 20 min
Manuelle Reinigung von Laborglas bei hartnäckiger Verschmutzung	10 - 20 g/l (1 - 2 %), 20 - 50 °C, 2 - 4 Stunden, ggf. über Nacht in der Lösung liegen lassen
Vorreinigung von Medizinprodukten	5 - 20 g/l (0,5 - 2 %), 20 - max 45 °C, 2 - 4 Stunden

Die Anwendungslösung ist mindestens arbeitstäglich zu erneuern und bei sichtbarer Verunreinigung sofort zu wechseln.

Durch die Reinigung mit neodisher PM 5 werden die Innenwandungen von Pipetten und Messgeräten voll benetzbar gehalten, so dass die Anwendung von Chromschwefelsäure entfällt.

Sorptionsmittelschichten von selbstgestrichenen Platten in der Dünnschichtchromatografie lassen sich mit 1 - 2 %igen neodisher PM 5- Lösungen vollständig entfernen.

Allgemeine Hinweise zur Anwendung:

- Die neodisher PM 5- Anwendungslösung ist vollständig mit Wasser (vorzugsweise vollentsalzt) abzuspülen.
- Nicht mit anderen Produkten mischen.
- Die Aufbereitung von Medizinprodukten muss entsprechend der Medizinproduktegesetzgebung und den geltenden Regularien mit geeigneten validierten Verfahren durchgeführt werden.
- Nur für gewerbliche Anwendungen.
- Bitte beachten Sie die Aufbereitungsempfehlungen des Medizinprodukteherstellers entsprechend den Anforderungen der DIN EN ISO 17664.



neodisher[®] PM 5

- Die Gebrauchsanweisungen der Laborglas- und Maschinenhersteller sind zu beachten.

Technische Daten:

pH-Wert	11,2 - 11,8 (0,5 - 2 %ig, bestimmt in vollentsalztem Wasser, 20 °C)
Schüttgewicht	1.100 - 1.200 g/l
Titrierfaktor	1,21 (nach neodisher Titrieranleitung)

Inhaltsstoffe:

Inhaltsstoffe für Reinigungsmittel gemäß EG-Detergenzienverordnung 648/2004:
< 5 % anionische Tenside, nichtionische Tenside, Bleichmittel auf Sauerstoffbasis
> 30 % Phosphate

MB 4402/3-1
Stand: 03/2022

CE-Kennzeichnung:

neodisher PM 5 erfüllt die Vorgaben resultierend aus der europäischen Medizinproduktegesetzgebung.

Wenn ein schwerwiegender Vorfall mit diesem Produkt auftritt, ist dies dem Hersteller und der zuständigen Behörde zu melden.

Lagerhinweise:

Deckel nach Entnahme wieder verschließen!
Produkt kann durch Feuchtigkeit verklumpen und an Wirksamkeit verlieren.

Bei der Lagerung ist eine Temperatur zwischen -10 und 25 °C einzuhalten. Bei sachgemäßer Lagerung 2 Jahre lagerfähig. Verwendbar bis: siehe Aufdruck auf dem Etikett hinter dem Symbol .

Gefahren- und Sicherheitshinweise:

Sicherheits- sowie Umweltinformationen finden Sie in den Sicherheitsdatenblättern. Diese sind unter www.drweigert.de in der Rubrik „Service/Downloads“ verfügbar.

Gebinde nur restentleert und verschlossen entsorgen. Entsorgung von Füllgutresten: siehe Sicherheitsdatenblatt.

Die Angaben dieses Merkblattes basieren auf unseren derzeitigen Kenntnissen und Erfahrungen. Sie befreien den Verwender nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften kann hieraus nicht abgeleitet werden.